

Freihandzeichnen: 4 St., Deditius. Zeichnen nach mustergiltigen Gipsornamenten. Zeichnen nach Blattvorlagen. Ausführung unter Anwendung von Kreide, Tusche oder Farben. Übungen im Skizzieren und Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen.

Maschinen- und Bauzeichnen: 8 St., Betzendahl. Konstruktion von Kurven, ihrer Tangenten und Normalen. Aufnahme von Maschinenteilen und einfachen Maschinen. Reinzeichnungen nach solchen Aufnahmen und nach Dimensionstabellen. Skizzen vorgeführter Objekte und Zeichnen solcher Skizzen ohne Benutzung von Vorlagen.

Buchführung: 2 St., Ueberfeldt.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten sind hier nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat.

Unter dem 14. Juli 1884 erließen die Herren Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern gemeinsam eine die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten regelnde Verfügung, in welcher auf eine Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen Bezug genommen wird. Es heißt darin: „Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. In Städten, welche nicht unter einem Landrate stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation (bezw. des Kuratoriums) zu entscheiden. — Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen notwendig machen, gehören

- a. Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber.
- b. Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und solange er krampfartig auftritt.

Kinder, welche an einer dieser ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der unter a) genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist. Kinder, welche nach diesen Bestimmungen vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.“

In einer Verfügung vom 26. Januar 1885 bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Anschluß an früher von ihm erlassene Verfügungen, daß solche Schüler, für welche weder eine Freistelle bewilligt, noch das Schulgeld bezahlt wird, von der Anstalt alsbald entlassen werden müssen.

Durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 27. August 1885 ist bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste folgendes angeordnet worden. Das betreffende Schema erhält nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden gemäß § 89, 3 Teil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

- a) eines Geburtszeugnisses;
- b) eines Einwilligungssattestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen (zu b: Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich);
- c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höh. Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

muß die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungskommission anmeldet, und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

(Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1885 Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Sept. 1885. Nr. 215.)

Bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ist (laut Verfügung vom 21. Oktober 1885) Klage darüber geführt worden, daß in den Straßen der Städte und Dörfer die Jugend nicht selten versucht Pferde durch Pfeifen, Rufen, sogar Werfen oder dergleichen Unfug zu erschrecken und daß hierdurch Reiter, wie Fahrende, in Unannehmlichkeiten, häufig sogar in Gefahr versetzt werden. Die höheren Lehranstalten, welche ihre Schüler bei dem beregten Unfug oder ähnlichen, wie z. B. dem von der Straßenjugend aufs leichtfertigste geübten Werfen mit Steinen, betreffen sollten, haben in solchen Fällen die strengsten Strafen, im Wiederholungsfalle aber die Ausschließung von der Schule zu verhängen, da es nicht gelitten werden könne, daß Knaben, welche höhere Lehranstalten besuchen, sich pöbelhafte und gemeingefährliche Gewohnheiten nachsehen.